

Schutzkonzept Schule Andwil-Arnegg

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet.

Dieses Schutzkonzept erlässt die Schule Andwil-Arnegg auf Grund der Weisungen des Kantons. Ansprechpersonen sind die Schulleitung, Cyrill Wehrli und der Leiter Hausdienst, Marcel Egger. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).



Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

Wichtigste Grundregeln für alle Personen vorschriftsgemäss einhalten:



Das bedeutet für unsere Schule konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
Dies sind:
 - Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in den Klassenzimmern
 - Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in den Toiletten
 - Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern, sowie Handdesinfektionsmittel im Teamzimmer
 - Handhygienestation mit Desinfektionsmitteln bei besonderen Anlässen mit Erwachsenen, z.B. Elternabend, Informationsabend etc.
- Schüler und Schülerinnen benutzen Handdesinfektionsmittel nur in besonderen Fällen
- Oberflächen werden in regelmässigen Abständen vom Reinigungsteam gereinigt.
- In den Unterrichtszimmern wird regelmässig, mindestens nach jeder Lektion, ausgiebig gelüftet.
- Auch in allen anderen Räumlichkeiten des Schulhauses ist auf regelmässiges und ausgiebiges Lüften zu achten (Teamzimmer, Gänge, Turnhallen etc.)
- Für Erwachsene (Lehrpersonen, Hausdienst, Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in unseren Schulanlagen eine generelle Maskenpflicht.

Von der Maskenpflicht explizit ausgenommen sind die Unterrichts- und Betreuungstätigkeiten in den Schulräumen.

Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.

- Im Schulhaus stehen Masken für besondere Situationen (z.B. Verdacht auf Erkrankung) zur Verfügung und können beim Leiter Hausdienst bezogen werden.
- Das präventive Tragen von Handschuhen beschränkt sich auf die Putz- oder Küchentätigkeiten.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.

2. Besondere Unterrichtsveranstaltungen

Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule verboten.

Möglich bleiben Exkursionen und Ausflüge innerhalb des ordentlichen Stundenplans und innerhalb des Gebietes des Schulträgers, wie zum Beispiel

- Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc.
- Besuch im RDZ
- Museumsbesuch

Im Weiteren gilt: Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.

3. Schulanlässe, Veranstaltungen

Da in den Schulen für Schulkinder keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen Veranstaltungen mit externen Personen durchführen.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Maskenpflicht nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

4. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten. (vgl. die Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz: [Merkblätter_Ablaufschema_Zyklus 1,2 und 3](#))

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache der Schulführung mit dem Kantonsarztamt.



Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage des Bildungsdepartements unseres Kantons www.volksschule.sg.ch
(> Aus dem Amt > Corona).